





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. AUSSCHLIEßLICHE GÜLTIGKEIT

Aufträge oder Lieferscheine werden von BAUMA-STONE ausschließlich auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen akzeptiert. Mit der Unterzeichnung des Auftrags bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme der vorliegenden Vertragsbedingungen und erkennt diese uneingeschränkt an. Soweit der Kunde seinerseits auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und soweit diese den vorliegenden Bedingungen entgegenstehen, gelten ausschließlich die Bedingungen von BAUMA-STONE als vereinbart.

2. LIEFERUNG

- 2.1 Die angegebenen Abhol- und Lieferzeiten sind unverbindlich und haben rein informatorischen Charakter. Für Lieferverzögerungen kann niemals Schadensersatz verlangt, der Vertrag gekündigt und/oder ein Zurückhaltungsrecht ausgeübt werden. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf Schadensersatzforderungen gleich welcher Art bei Nichteinhaltung der Fristen seitens BAUMA STONE. In jedem Fall ist ein eventueller Schadensersatzanspruch auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.
- 2.2 BAUMA-STONE ist von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung von ihrer Lieferverpflichtung in allen Fällen höherer Gewalt befreit und für den Fall, dass die bestellten Waren zerstört werden, ohne dass dies auf einen Fehler von BAUMA-STONE zurückzuführen ist. Als Fälle höherer Gewalt werden vor allem folgende Fälle angesehen: Witterung, Streiks, Unruhen, Kontingente, Mangel an Transportmitteln, Unfälle oder Vorfälle, die die normale Belieferung durch die Lieferanten von BAUMA-STONE unterbrechen, und zwar unabhängig davon, ob diese äußeren Ursachen bei BAUMA-STONE oder bei unseren Lieferanten auftreten.
- 2.3 BAUMA-STONE ist zu Teillieferungen berechtigt. Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten gehen zu Lasten des Käufers. Ist ein Abhol- oder Liefertermin vereinbart und verschiebt der Käufer diesen, so ist BAUMA-STONE berechtigt, die Bezahlung in Höhe des Betrages der bereits erbrachten Leistungen und der bereitgestellten Waren zu verlangen.
- 2.4 Bei Anlieferung auf der Baustelle muss die Baustelle für Lieferfahrzeuge leicht zugänglich sein. Ist die Anlieferung an der Entladestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, zu der das Fahrzeug ungehindert Zugang hat. Die hierbei eventuell entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Alle entstehenden Wartezeiten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.
- 2.5 Eine Rücknahme von Lagerware kann nur mit Einverständnis von BAUMA-STONE erfolgen, jedoch mit einem Abschlag des Warenwertes von 20%. Alle Waren müssen spätestens 15 Tage nach Lieferdatum am Lager von BAUMA-STONE abgeliefert werden.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Preisstellung erfolgt in EURO. Es gilt der Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste oder Vereinbarung, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. BAUMA-STONE behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, die von den Kraftstoffpreisen, den Preisen für Rohstoffe und deren Transport sowie von den Wechselkursen abhängen.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen für gelieferte Waren innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Dies gilt auch für Ware, die auf Wunsch des Käufers oder aus einem anderen Grund bei BAUMA-STONE eingelagert wird.

- 3.3 BAUMA-STONE behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagzahlungen zu beanspruchen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die geschuldeten Beträge mit von BAUMA-STONE nicht anerkannten oder bestrittenen Gegenansprüchen aufzurechnen oder Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- 3.4 Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug oder treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft in Frage stellen, so werden sämtliche Forderungen unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug ist BAUMA-STONE von Rechts wegen und ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% sowie eine Konventionalstrafe von 15% des ausstehenden Betrages mit einem Minimum von 250,00 € geltend zu machen.
- 3.6 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von BAUMA-STONE (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die BAUMA-STONE im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch im Falle der Bearbeitung der Vorbehaltsware.
- 3.7 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht BAUMA-STONE das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von BAUMA-STONE durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer BAUMA-STONE bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und verwahrt sie unentgeltlich für BAUMA-STONE. Die Miteigentumsrechte von BAUMA-STONE gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Artikel 3.6.
- 3.8 Durch die Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen erkennt der Käufer ausdrücklich an, dass das Vorbehaltsrecht ohne weitere Inverzugsetzung oder Klageschrift seitens BAUMA-STONE im Falle des Konkurses des Käufers geltend gemacht wird. Dies bedeutet auch, dass noch offenstehende Forderungen bei Weiterveräußerungen unmittelbar an BAUMA-STONE abgetreten werden.

4. GARANTIE

- 4.1 Beanstandungen des Kunden im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen müssen begründet und BAUMA-STONE schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden. Beanstandungen, die BAUMA-STONE nicht innerhalb der nachstehend angeführten Fristen (Artikel 4.2 und 4.3) mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen.
- 4.2 Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel der gelieferten Waren hat der Kunde von 5 Werktagen nach Lieferung durch BAUMA-STONE und in jedem Fall vor der Verwendung, Verarbeitung, Umgestaltung oder Weiterveräußerung durch den Kunden vom Kunden zu melden.
- 4.3 Beanstandungen wegen verborgener Mängel gemäß Artikel 1641 des Z.G.B sind innerhalb von fünf Werktagen nach deren Entdeckung zu melden, wobei alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten oder im Falle eines Weiterverkaufs durch den Kunden verwirkt sind.
- 4.4 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde BAUMA-STONE angemessene Frist einzuräumen und Gelegenheit geben, diese vorzunehmen. Wird dies verweigert, ist BAUMA-STONE von der Garantieverpflichtung befreit. Die Garantie beschränkt sich nur auf den Ersatz der Ware, geliefert am Standort / Lager des Kunden.
- 4.5 Soweit BAUMA-STONE keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere haftet BAUMA-STONE in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Kunden, Produktionsausfälle, sowie sämtliche indirekten Folgeschäden.
- 4.6 Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verlege- oder Einbauanweisungen ist BAUMA-STONE von jeder Verantwortung entbunden.

5. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 5.1 Auf alle Angebote, Aufträge und/oder Vereinbarungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, wird ausschließlich belgisches Recht angewendet.
- 5.2 Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten, die Angebote, Aufträge und/oder Vereinbarungen betreffen, ist Eupen (B).
- 5.3 Im Falle einer ungerechtfertigten Haftung ist Bauma-Stone berechtigt, eine Pauschale von bis zu 300,00 € zu verlangen, wenn die Anwesenheit eines Vertreters von Bauma-Stone für technische Sitzungen, Anhörungen oder andere Zwecke erforderlich ist oder gefordert wird. Diese Pauschale deckt die Reise-, Lohn- und Verwaltungskosten, die durch die Notwendigkeit der Anwesenheit entstehen. Diese Entschädigung ist ungeachtet aller anderen Schadensersatzansprüche von Bauma-Stone, einschließlich der Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher oder technische Experten, die Bauma-Stone zusätzlich zu der oben genannten Pauschale vollständig erstattet werden müssen. Als ungerechtfertigt gilt jede gerichtliche oder außergerichtliche Anschuldigung, die nicht zu einer Verurteilung von Bauma-Stone führt.